



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Juni 2013

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>177</b>		
134 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	177	140	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 180
135 Verlust eines Dienstsiegels	178	141	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 181
136 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	178	142	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 181
137 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	179	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>182</b>
138 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	179	143	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2013 182
139 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	180		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 134 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zur Anpassung an zukünftige Anforderungen plant die Amprion GmbH Dortmund eine umfassende Umstellung ihres Höchstspannungsfreileitungsnetzes auf die 380-kV-Spannungsebene.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Amprion GmbH auf einer Länge von ca. 1,8 km den Ersatzneubau einer 110-/220-/380-kV Höchstspannungsfreileitungsverbindung vom südlich gelegenen Punkt Hambüren in die Umspannanlage (UA) Westerkappeln zum Anschluss der UA an die bereits errichtete 110-/220-/380-kV-Freileitung vom Pkt. Hambüren bis zur UA Osnabrück - Lüstringen, Bl. 4166. Diese neue Leitungseinführung soll die vorhandene 220-kV-Freileitung, Bl. 2472, ersetzen, deren 4 Masten mit den zugehörigen Seilverbindungen demontiert werden. Für die neue Leitung (Bl. 4166) sollen in der vorhandenen Trasse 5 Stahlgittermasten mit jeweils drei Traversen und einer Höhe von 61 bis 79 m über EOK mit teilweiser Ausweisung neuer Schutzstreifenflächen errichtet und betrieben (davon Mast 1A innerhalb der UA) sowie eine derzeit noch notwendige (220-kV-) Anbindung von Mast 2 (Bl. 4166) zum Mast 48 der noch vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Ibbenbüren - Lüstringen, Bl. 2311, die voraussichtlich 2017 von der UA Ibbenbüren bis Pkt. Hambüren

demontiert wird, wiederhergestellt werden. Für die Zeit der Bauphase von 6 bis 10 Monaten muss außerdem noch eine provisorische Leiterseilverbindung zwischen den beiden Freileitungen Bl. 4166 (Mast 3) und Bl. 2311 (Mast 48) zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung errichtet werden.

Die Maßnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt durchgeführt und ist Bestandteil des Vorhabens Nr. 18 der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), so dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich vorgegeben sind.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Nr. 19.1.4 des UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung

Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 28. Mai 2013

Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.05.01.03-2/13

Im Auftrag  
gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 177 - 178

### 135 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.06.2013  
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Städt. kath. Grundschule Roncalli-Schule in Borken, mit der Aufschrift: „Roncalli-Schule Weseke Borken/Westf., Städt. kath. Grundschule“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3 cm und ist nachfolgend abgedruckt. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Im Auftrag  
gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 178

### 136 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 24.05.2013  
52-500-0356728/0006.V

Die Firma Helmut Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestr. 25, in 46325 Borken, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG genehmigten Altfahrzeugverwertung, des Schrottplatzes und der Abfallbehandlungsanlage (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstücke 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440 und 444) beantragt.

Gegenstand des Antrages bei unveränderter Durchsatzleistung der Anlage:

- Errichtung und Betrieb einer Metallhalle
- Errichtung und Betrieb eines Schrott-Schredders
- Errichtung und Betrieb von BHKW's im 24h Betrieb
- Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Kunststoffen und E-Schrott in eine Halle zum Betrieb eines Schrott-Schredders und von BHKW's
- Errichtung und Betrieb eines Dosenschredders

- Wegfall der Betriebseinheit (BE) 1.2 Kabelmuffen, der BE 1.6 Kunststoff und der BE 2.3 Altreifen
- Neuordnung der Betriebseinheiten

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.06.2013 bis einschließlich 09.07.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.06.2013 bis einschließlich 23.07.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 10.09.2013 um 10.00 Uhr, im Hotel Haus Waldesruh, Dülmener Weg 278 in 46325 Borken, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwen-

denden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Reinhard Zurwieden  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 178 - 179

**137 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0013/13/0404.1

45699 Herten, den 24.05.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Modifikation und Betrieb eines neuen Staubaustragssystems für den bestehenden Staubfilter, einer Teilanlage der Kalzinierung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines neuen optimierten pneumatischen Fördersystems mit Zwischenpuffer
- Ersatz des bestehenden Gebläses zur Förderlufterzeugung
- Ersatz des bestehenden Staubsilos inkl. dazugehörigem Staubfilter
- Installation eines Druckerhöhungsgebläses
- Installation eines Abluftfilters und eines Gebläses
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen und EMSR-Einrichtungen
- Installation einer Trockenlufterzeugung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renken  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 179

**138 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0025/13/0404.1

45699 Herten, den 24.05.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Vakuumdestillation V als Teil der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) beantragt:

- Umbau einer Rohrbrücke
- Installation eines neuen Wärmetauschers
- Neubau einer Bedienungsbrücke
- Umbau der vorhandenen Pumpenfundamenten

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renken  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 179

**139 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0022/13/0101.1

45699 Herten, den 07.06.2013

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat eine Betriebsgenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betrieb einer provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück In den Erlen (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) in 45711 Datteln beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Stadt Datteln durch den Betrieb der vorhandenen Dampfkessel 6 und 7 mit Heizöl EL und Nutzung der bestehenden Infrastrukturen des Kraftwerkes Datteln I-III, soweit sie für die Fernwärmeversorgung erforderlich sind. Die beantragte Feuerungswärmeleistung beträgt 99 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.06.2013 bis 16.07.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Datteln - Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.25, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,
2. Stadtverwaltung Waltrop, Bürgerbüro im Rathaus (Altbau), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,
3. Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Rathaus, Zimmer 323, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 17.06.2013 bis einschließlich 30.07.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 01.10.2013, ab 10.00 Uhr in der Aula der Städt. Realschule, Wiesenstraße 12 in 45711 Datteln, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 02.10.2013 an gleicher Stelle fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 17.06.2013 - 30.07.2013 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 180

**140 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 30.04.2013  
500-53.0017/13/0935119/0006.V

Die Firma Schmitz-Werke GmbH + Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Vorbehandeln, Färben und zur Textilveredlung auf dem Grundstück in 48282 Emsdetten, Hansestraße 87, Flur 37, Flurstück 1006, vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist

- die Installation neuer Kalandere am Auslauf der Trockenfelder der Betriebseinheiten (BE) 1110, 1120 und 1150,
- der Umbau und die Erweiterung der Dosierstation BE 1180 und die damit verbundene Vergrößerung der VAWS-konformen Rückhaltewanne,
- die Installation von 3 neuen Koppelanlagen an der BE 1210,
- der Wegfall von 3 Anlagen an der BE 1220,
- die Verlängerung der BE 1261 um eine 2. Waschabteilung und 2 Rollenkufen sowie dessen Verlagerung und die VAWS-konforme Ausführung des Bodens,
- der Abbau der Waschmaschine BE 1662.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Sven-Alexander Niehues  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 180 - 181

**141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0081/12/0135924-0003/0001.V

48143 Münster, den 27.05.2013

Die Firma BASF Coatings AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzfabrik auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1162), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind

- die Errichtung einer Lager- und Bereitstellungsfläche zur Lagerung von bis zu 250 m<sup>3</sup> lösemittel- und wasserhaltiger Zwischenprodukte bis zum Abtransport in weitere Produktionsstätten oder Lager am Standort

sowie der Betrieb der Anlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 181

**142 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0053/12/0338944.0001/0003.V

48147 Münster, den 29.05.2013

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Ibbenbüren auf dem Grundstück in Ibbenbüren, Schwarzer Weg (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214 und 255), beantragt.

Gegenstand des Antrages sind der zusätzliche Einsatz von Weltmarktkohle und als späterer Ersatz für die Ibbenbürener Anthrazitkohle, sofern diese zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage mit den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Hennemann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 181

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 143 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 30.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>5.184.624 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>5.175.284 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.872.149 EUR</b>
--	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.664.875 EUR</b>
--	----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>118.500 EUR</b>
--	--------------------

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**400.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	<b>290.000 EUR</b>
<b>Versorgungsumlage</b>	<b>467.567 EUR</b>

#### Hinweis zur abändernden Genehmigung

**Die nach den §§ 8, 18 und 19 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 06. Mai 2013 mit Einschränkung in der Höhe der Umlage (748.227 EUR) erteilt worden.**

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 06. Mai 2013 - Az.: 31.60 02 (65) - erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 11. Mai 2013

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung



Pünig  
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 182 - 183

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster